Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin

öffentlich

Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung Datum: 2016-03-31

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6181/2016/1

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt Stadtverordnetenversammlung	 12.04.2016

Titel:

Änderung Ergänzende Bestimmungen Wasserversorgung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zu der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die dazugehörige Kostenerstattungsregelung.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	**[nein]**	EUR	
-auszahlungen	**[nein]**	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	**[nein]**	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Amtsleiter

Bürgermeisterin

Erläuterung/Begründung:

Nach der Behandlung der Beschlussvorlage im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt am 15.03.2016 wurde die Beschlussvorlage am 22.03.2016 in der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe- Urstromtal behandelt. Im Ergebnis dessen wurden die zur Beschlussfassung vorliegenden Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zur AVB WasserV und die zugehörige Kostenerstattungsregelung wie folgt geändert:

Unter Punkt 6.1. wurde hinzugefügt, dass die Kosten für Hausanschlussleitungen in den Nennweiten 32-63mm, die im Zuge von Straßen- oder Tiefbauarbeiten im Bereich des anzuschließenden Grundstückes hergestellt werden, in tatsächlicher Höhe zu erstatten sind. Unter diesen Bedingungen wäre es nicht sachgerecht, hier die Pauschale zu erheben, da diese Leistungen enthält, die in diesen Fällen nicht erforderlich sind.

In den Kostenerstattungsregelungen wurden unter den Punkten 6.1. und 9. die Meterpreise für die Mehrlängen, die für den Teil der Hausanschlussleitung der sich auf dem Grundstück befindet zu erstatten sind, reduziert. Diese betragen nun 40 EUR/m, sofern die Leistungen vollständig durch die NUWAB erbracht werden, und 9 EUR/m, sofern der Grundstückseigentümer die für die Leitungsverlegung erforderlichen Erdarbeiten selbst übernimmt. Die Reduzierung resultiert aus dem Verzicht auf die ursprünglich für diesen Teil der Hausanschlussleitung vorgesehene Verlegung in einen Schutzrohr.

Nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Luckenwalde erfolgt die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe Urstromtal auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 684) nebst den dazu von der Stadt Luckenwalde zu bestätigenden Preisblatt zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser sowie den Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zur AVB WasserV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Änderung der ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zur AVB Wasser V ist erforderlich, weil sowohl die dort festgeschriebenen Kostenpauschalen für Dienstleistungen nicht mehr kostendeckend sind als auch das Regelwerk selbst inhaltlich nicht mehr den heutigen rechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Durch die neu kalkulierten Pauschalen und geänderten Regeln zur Kostenumlage wird eine Reduktion der in das Betreiberentgelt zu kalkulierenden Kosten erreicht. Die derzeit. gültigen Pauschalen bestehen überwiegend seit 1995 in unveränderter Höhe. Der durch die Pauschalen gedeckte Leistungsumfang hat sich in diesem Zeitraum erheblich erhöht.

Nachfolgende Änderungen wurden in der vorliegenden überarbeiteten Fassung der ergänzenden Bestimmungen vorgenommen:

Der Abschnitt Allgemeines wird eingefügt, um gegenüber den Kunden im Gebiet der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe Urstromtal die Rolle der Stadt als Vertragspartner und der NUWAB als Erfüllungsgehilfe der Stadt in diesem Vertragsverhältnis klar zu stellen.

1. Vertragsabschluss

Ziffer (1) wird zur Klarstellung der Vertragsgrundlage eingefügt.
Ziffer (4) wird eingefügt, um der größer werdenden Anzahl von Grundstückseigentümern die nicht in Deutschland ansässig sind, gerecht zu werden

2. Antrag auf Wasserversorgung

Unverändert

3. Bedarfsdeckung

Unverändert

4. Grundstücksbenutzung

Die Formulierung wird zur Klarstellung geändert.

5. Baukostenzuschuss

Unverändert

6. Hausanschluss

Ziffer (1) wird geändert. Bisher „musste“ für jedes Grundstück ein eigener Anschluss hergestellt werden. Zukünftig „soll“ dies der Fall sein, Abweichungen sind zulässig. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Luckenwalde eine größere Anzahl von Doppelhäusern vorhanden ist, die eine gemeinsame Anschlussleitung haben.

Unter Ziffer (4) ist das Eigentum an dem Teil der Anschlussleitung geregelt, welcher sich auf dem Grundstück befindet. Die bisherige Regelung muss überarbeitet werden, da diese nur als Übergangsregelung bei Inkrafttreten der AVB für bereits vorhandene Anschlussleitungen vorgesehen war.

Neu aufgenommen in Ziffer (4) sind aus systematischen Gründen die bisher unter 17. enthaltenen Regelungen zu Hausanschlussleitungen von Grundstücken ohne Wasserverbrauch.

6.1 Hausanschlusskosten

Nach der bisherigen Regelung wurden die Hausanschlusskosten für die Nennweiten 32-40mm und 50mm nach Anschlusslängen 5 bis 25 m in 5er- Schritten gestaffelt in Rechnung gestellt. Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer 50mm wurden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Pauschalen waren bisher direkter Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen. Aus Gründen der Praktikabilität bei zukünftig zu beschließenden Änderungen der Pauschalen, werden diese nun gemeinsam mit den übrigen erstattungsfähigen Kosten in einer separaten Kostenerstattungsregelung zu den Ergänzenden Bestimmungen ausgewiesen.
Aufgrund der Tatsache, dass in den letzten Jahren nur eine geringe Anzahl (20-40 pro Jahr) von Neuanschlüssen oder Änderungen an vorhandenen Anschlussleitungen mit z.T. erheblich unterschiedlichen baulichen Rahmenbedingungen ausgeführt wurden und damit keine Grundlage für die Kalkulation der Pauschalen nach der bisherigen Systematik gegeben ist, wird für die Zukunft vorgeschlagen, die Grundleistungen zur Herstellung der Hausanschlussleitungen mit einer Nennweite von 32-63mm im öffentlichen Bereich mit einer einheitlichen Pauschale in Rechnung zu stellen. Für die Verlegung der Anschlussleitung in diesem Nennweitenbereich auf dem Grundstück werden Meterpauschalen mit oder ohne Eigenleitung des Grundstückseigentümers angeboten. Kosten für besondere Leistungen wie Grundwasserabsenkungen und aufwendige verkehrsrechtliche Maßnahmen sind nicht in die Pauschalen kalkuliert und sollen verursachergerecht in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt werden.
Für Hausanschlüsse größer Nennweite 63mm werden zukünftig die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Weiterhin wurde zur Klarstellung eingefügt, dass es dem Grundstückseigentümer obliegt, auf seine Kosten die baulichen Voraussetzungen wie Freimachen der Leitungstrasse, Herstellen der Kernbohrung, zur Ausführung der Erd- und Rohrleitungsarbeiten zur Verlegung der Hausanschlussleitung zu schaffen.

7. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Nach AVB WasserV kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Anschlussnehmer bei unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitungen die Installation eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Nach der bisherigen Regel galt eine Anschlussleitung als unverhältnismäßig lang, wenn ihre Länge auf dem Grundstück über 15m war. Zukünftig soll diese Länge auf 10m begrenzt werden. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass bei komplizierten baulichen Verhältnissen auf den Grundstücken, die eine Herstellung der Anschlussleitung durch die NUWAB technisch, kostenmäßig und aus Haftungsgründen nahezu unmöglich machen, ein Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasseranlage realisiert werden kann.

8. Kundenanlage

Unverändert

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Der 2. Satz der alten Fassung entfällt ersatzlos, da der Aufwand für die Inbetriebnahme der Kundenanlage in die Pauschale kalkuliert ist. Hinzugekommen ist eine Kostenerstattungsregel für die Inbetriebnahme von Hausanschlussleitungen in Erschließungsgebieten, in denen von Dritten die Anschlussleitungen bereits bis an die Grundstücksgrenze verlegt wurden.

10. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen

Die Pauschale für den Nebenzähler wurde aus dem Text genommen und ist nunmehr Bestandteil der Kostenerstattungsregelung.

11. Zutrittsrecht

Unverändert

Neu 12. Technische Anschlussbedingungen

Bisher gab es hierzu keine Regelungen. Aufgrund der immer wieder angetroffenen Anschlussleitungen, an denen Erdungen und Schutzleiter angeschlossen sind, ist es erforderlich, hier eine entsprechende Regelung einzuführen, die eine rechtliche Handhabe dagegen sicherstellt.

Alt 12. Neu 13. Messung

Da die Ziffer (2) der alten Fassung entbehrlich ist, wurde diese gestrichen. In Ziffer (2) neu wird das Eigentum an der Messeinrichtung klargestellt.

Alt 12.1. Neu 13.1. Kosten für den Ausbau beschädigter Wasserzähler

Die Kosten für die Erneuerung beschädigter Wasserzähler wurden bisher mit einer einheitlichen Pauschale berechnet. Diese wurde für 2 Zählergrößengruppen neu kalkuliert und befinden sich nunmehr in den Kostenerstattungsregeln. Wegen der unterschiedlichen Beschaffungs- und Eichkosten wurden diese nicht in die Pauschalen einkalkuliert, sondern

sollen künftig zusammen mit den Bearbeitungskosten in tatsächlicher Höhe erstattet werden.

Alt 12.2 Neu 13.2. Winterausbau Wasserzähler

Gleiche Begründung wie zu Alt 12.1.Neu 13.1., allerdings ohne Größenstaffelung

Neu 13.3. Einbau eines Wasserzählers anderer Größe

Dieser Punkt wurde neu eingefügt, um das Verfahren für die Beantragung der Veränderung der Wasserzählergröße aufgrund von Kundenwünschen zu regeln.

Alt 13./13.1. Neu 14. Nachprüfung der Messeinrichtung**(**zu § 19 AVB WasserV)

Die bisherige Regel und die Pauschale haben sich als unpraktisch und unzureichend erwiesen.
Die Nachprüfung kann nach AVB auf unterschiedliche Art und Weise durch den Kunden veranlasst werden. Wird der Wasserzähler bei der Nachprüfung nicht beanstandet trägt der Kunde die Kosten der Auswechselung des Wasserzählers sowie der Nachprüfung. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen („Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung“ vom 31.07.2013) ist mit einer ständigen Bewegung der Eich- und Befundprüfungsgebühren für Wasserzähler zu rechnen. Daher werden die Prüfgebühren nicht im Rahmen einer Pauschale sondern in Höhe des der NUWAB tatsächlich entstandenen Aufwandes weiterberechnet.

Alt 14. Neu 15. Wasserabgabe für Bau- und sonstige Zwecke

Unverändert

Alt 15 Neu 16. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Ziffer (2) wurde hinzugefügt, um die Auslegung der Kann- Bestimmung aus §27(2) AVB WasserV zur Erhebung von Mahngebühren klarzustellen.
Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung bei Zahlungsverzug werden zukünftig verursachergerecht mit einer in der Kostenerstattungsregel enthaltenen Pauschale zzgl. Arbeits- und Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.

Alt 16. Neu 17. Ablesung und Abrechnung

Unverändert

Alt17. Neu 18.Laufzeit des Vertrages

Die Regel nach der alten Ziffer (1) wurde unter 6(4) eingefügt.
Unter Neu(2) wurde eine Regel für den Fall eingefügt, dass für einen längeren Zeitraum auf dem Grundstück kein Wasseranschluss benötigt wird. Dieser Zustand war bisher nicht geregelt.

Alt 18 Neu 19. Gerichtsstand

Unverändert

Neu 20. Kostenerstattung

Wurde eingefügt, um klarzustellen, dass die bisher in den einzelnen Punkten der Ergänzenden Bestimmung enthaltenen erstattungspflichtigen Kosten nun in der Kostenerstattungsregelung zusammengefasst sind.

Alt 19 Neu 21. Preise

Nach Entfall des vorübergehend eingeführten Gewerbetarifes wurde der Text entsprechend angepasst.

Alt 20 Neu 22 Umsatzsteuer

Unverändert

Alt 21 Neu 23 Änderungen

Unverändert

Die Gegenüberstellung des Textes der ergänzenden Bestimmungen bisherige Fassung/ Neufassung, ist der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1 Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde
- Anlage 2 Kostenerstattungsregelung zu den Ergänzenden Bestimmungen der NUWAB GmbH
- Anlage 3 Synopse